

Bereitgestellt am 17.12.2024

Nr. 9/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

4. Änderung der Richtlinien über Ehrungen von Jubilarinnen und Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben	37
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Auetal (Hebesatzsatzung)	37
Bekanntmachung: Sitzübergang im Rat der Gemeinde Auetal	38

B: Sonstige Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

4. Änderung der Richtlinien über Ehrungen von Jubilarinnen und Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 4. Änderung der Richtlinien beschlossen:

Artikel I

Die Richtlinien über Ehrungen von Jubilarinnen und Jubilaren, Verleihung von Ehrenbezeichnungen und die Teilnahme an Bestattungen von Personen, die ein öffentliches Amt bekleidet haben vom 26.03.2007 in der letzten Fassung vom 14.12.2023 werden wie folgt geändert:

1. Teil A)

- a. In Nr. 1 wird die Zahl „18,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
- b. In Nr. 2 wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
- c. In Nr. 3 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „55,00“ ersetzt.

2. Teil B)

- In Nr. 2 wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auetal, den 16.12.2024

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Auetal (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.

S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Auetal wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	170 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die in § 1 aufgeführten Hebesätze gelten für das Jahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auetal, den 16.12.2024

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann

B e k a n n t m a c h u n g

Sitzübergang im Rat der Gemeinde Auetal

Gemäß § 44 Abs. 6 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgenden Sitzübergang hiermit öffentlich bekannt:

Die bei der Kommunalwahl am 12.09.2021 über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD gewählte Bewerberin für den Rat der Gemeinde Auetal, Frau Ulrike Kronenberg, hat ihren Sitz durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verloren. Der Rat hat den Sitzverlust durch Beschluss am 12.12.2024 festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021 ist der frei gewordene Sitz gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 NKWG auf Herrn Sebastian Huck, Radener Str. 14, 31749 Auetal, als nächste Ersatzperson des o.g. Wahlvorschlags (Personenwahl), die das Mandat als Mitglied im Rat der Gemeinde Auetal angenommen hat, übergegangen.

Auetal, 16.12.2024

Gemeinde Auetal
Der Gemeindevahlleiter
In Vertretung
Doreen Schwarzlaff

B: Sonstige Bekanntmachungen

- - -
